



C/29/13

ORIGINAL: englisch

DATUM: 16. Oktober 1995

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Neunundzwanzigste ordentliche Tagung
Genf, 17. Oktober 1995

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZGEBUNG VON BELARUS
MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit einem Schreiben vom 17. Oktober 1995 des Herrn I.P. Shakolo, Vizeminister für Landwirtschaft, unterrichtete Belarus den Generalsekretär, daß Belarus der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (nachfolgend als die "Akte von 1978" bezeichnet) beizutreten wünscht, und ersuchte den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes über Pflanzensortenpatente von Belarus (nachfolgend als "das Gesetz" bezeichnet) mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens. Eine englische Übersetzung des Gesetzes war dem Schreiben beigelegt und ist in der Anlage wiedergegeben.
2. Belarus hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Demzufolge muß Belarus gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte eine Beitrittsurkunde hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte ein Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 32 Absatz 3 kann eine solche Urkunde von Belarus nur dann hinterlegt werden, wenn es den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Gesetze mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und wenn der Beschluß über die Stellungnahme des Rates positiv ist.
3. Auf seiner am 22. April 1994 abgehaltenen elften außerordentlichen Tagung kam der Rat über die Notwendigkeit überein, die durch die Akte von 1991 eingeführten Änderungen der Akte von 1978 so auszulegen, daß Staaten gleichzeitig durch beide Akten und für alle praktischen Zwecke durch beide gebunden sein können und daß ein Gesetz, das die

Bestimmungen der Akte von 1991 erfüllt, infolgedessen auch die Bestimmungen der Akte von 1978 erfüllt (siehe den Bericht über diese Tagung, Dokument C(Extr.)/11/6, Absatz 14).

4. Die folgende Analyse des Gesetzes wurde in der Reihenfolge der Bestimmungen des materiellen Rechtes der Akte von 1991 gemacht. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die Vereinbarkeit mit diesen Bestimmungen *ipso facto* eine Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Akte von 1978 bewirkt. Diese Analyse wurde den Behörden von Belarus unterbreitet und von ihnen akzeptiert.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Belarus

5. Der Schutz von Pflanzenzüchtungen in Belarus unterliegt dem Gesetz sowie allgemeinen Regelungen und Ausführungsvorschriften, die das Patentamt von Belarus und der Ministerrat von Belarus im Rahmen des Gesetzes erlassen.

6. Artikel 41 des Gesetzes (nachfolgend als “die Bestimmung über internationale Verträge” bezeichnet) sieht vor, daß, wenn ein internationaler Vertrag, durch den Belarus gebunden ist, Bestimmungen enthält, die sich von denjenigen des Gesetzes unterscheiden, die Bestimmungen des internationalen Vertrags Vorrang haben. Wenn Belarus der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens beitrifft, wird die Bestimmung über internationale Verträge somit erlauben, etwaige Abweichungen zwischen dem Gesetz und der Akte von 1991 auszugleichen.

Artikel 1 der Akte von 1991: Begriffsbestimmungen

7. Artikel 1 des Gesetzes enthält eine Definition von “Sorte”, die im wesentlichen mit derjenigen von Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 übereinstimmt.

Artikel 2 der Akte von 1991: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

8. Artikel 2 der Akte von 1991 verlangt von einem der Akte von 1991 beitretenden Staat, Züchterrechte zu erteilen und zu schützen. “Züchterrecht” ist in Artikel 1 der Akte von 1991 als “das in diesem Übereinkommen vorgesehene Recht des Züchters” definiert. Der durch dieses Gesetz geschaffene Schutztitel wird ein “Pflanzenpatent” genannt (siehe Artikel 3 des Gesetzes). Das Züchtern von Pflanzensorten in Form eines Pflanzenpatents gewährte Recht entspricht dem “Züchterrecht” der Akte von 1991. Die folgende Analyse beweist, daß das Gesetz Belarus ermöglicht, die Verpflichtung des Artikels 2 voll zu erfüllen.

Artikel 3 der Akte von 1991: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

9. Der zweite einleitende Absatz des Gesetzes sieht vor, daß die Liste der zu schützenden Pflanzengattungen und -arten, die aufzustellen ist, durch den Ministerrat von Belarus genehmigt werden muß. Diese Bestimmung befähigt Belarus, durch geeignete Verordnungen Artikel 3 der Akte von 1991 zu erfüllen. Die Anwendung der Bestimmung über internationale

Verträge verlangt vom Ministerrat, seine Befugnisse im Sinne der genannten Bestimmung so auszuüben, daß alle Pflanzengattungen und -arten zehn Jahre nach dem Beitritt von Belarus zur Akte von 1991 schutzfähig sein werden.

Artikel 4 der Akte von 1991: Inländerbehandlung

10. Nach Artikel 39 des Gesetzes genießen "ausländische natürliche und juristische Personen und Staatenlose die in diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften über den Schutz von Pflanzenzüchtungen der Republik Belarus vorgesehenen Rechte in gleicher Weise wie natürliche oder juristische Personen von Belarus". Nach dem Beitritt von Belarus zu den Akten von 1978 und 1991 genießen somit Angehörige von UPOV-Verbandsstaaten oder Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in durch diese Akten gebundenen UPOV-Verbandsstaaten haben, Inländerbehandlung in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Akte von 1978 und Artikel 4 der Akte von 1991.

Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 der Akte von 1991: Schutzvoraussetzungen

11. Artikel 2 des Gesetzes übernimmt fast wortwörtlich den Wortlaut der Artikel 5 bis 9 der Akte von 1991 und behält gleichzeitig Aspekte des Wortlauts von Artikel 6 der Akte von 1978 bei. Artikel 2 enthält den gesamten Inhalt der Artikel 5 bis 9 der Akte von 1991, mit denen er somit vereinbar ist. Artikel 42 enthält Bestimmungen über die vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit, die Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991 entsprechen.

Artikel 10 der Akte von 1991: Einreichung von Anträgen

12. Artikel 38 des Gesetzes sieht ausdrücklich vor, daß der Züchter das Recht hat, einen Schutzantrag im Ausland einzureichen, und denjenigen Verbandsstaat der UPOV wählen kann, in dem der erste Antrag eingereicht wird. Das Gesetz stimmt somit mit Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 der Akte von 1991 überein. Der letzte Absatz von Artikel 38 gibt den Inhalt von Artikel 10 Absatz 3 der Akte von 1991 wieder.

Artikel 11 der Akte von 1991: Priorität

13. Artikel 12 des Gesetzes erlaubt einen Prioritätsanspruch auf der Grundlage eines früheren Antrags in einem Verbandsstaat der UPOV, der in einem in Belarus eingereichten Antrag während einer Frist von zwölf Monaten ab dem Datum des früheren Antrags geltend gemacht werden muß, wie in Artikel 11 Absatz 1 der Akte von 1991 vorgesehen. Artikel 12 des Gesetzes gewährt dem Antragsteller drei Monate, um eine beglaubigte Abschrift des früheren Antrags einzureichen, und zwei Jahre, um Unterlagen, Auskünfte und Material vorzulegen. Artikel 12 des Gesetzes erfüllt somit die Voraussetzungen von Artikel 11 der Akte von 1991.

Artikel 12 der Akte von 1991: Prüfung des Antrags

14. Artikel 14, 15 und 18 des Gesetzes enthalten ausführliche Bestimmungen in bezug auf die Prüfung von Kandidatensorten und erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 12 der Akte von 1991.

Artikel 13 der Akte von 1991: Vorläufiger Schutz

15. Artikel 17 des Gesetzes sieht Maßnahmen vor, um die Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung bis zur Erteilung gemäß Bedingungen zu wahren, die mit Artikel 13 der Akte von 1991 vereinbar sind.

Artikel 14 der Akte von 1991: Inhalt des Züchterrechts

16. Artikel 6 des Gesetzes gibt nahezu wortwörtlich den Inhalt von Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Akte von 1991 wieder.

17. Artikel 7 des Gesetzes gibt wortwörtlich den Inhalt von Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 wieder.

18. Das Gesetz stimmt somit in jeder Beziehung mit Artikel 14 der Akte von 1991 überein.

Artikel 15 der Akte von 1991: Ausnahmen vom Züchterrecht

19. Artikel 8 des Gesetzes gibt den Inhalt von Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 wieder. Das Gesetz sieht keine Ausnahme vom Recht des Inhabers des Pflanzenpatents im Sinne der in Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 vorgesehenen Möglichkeit vor.

Artikel 16 der Akte von 1991: Erschöpfung des Züchterrechts

20. Artikel 9 des Gesetzes sieht die Erschöpfung des Rechtes des Patentinhabers unter Bedingungen vor, die mit Artikel 16 der Akte von 1991 vereinbar sind.

Artikel 17 der Akte von 1991: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

21. Artikel 17 Absatz 1 der Akte von 1991 sieht vor: "Eine Vertragspartei darf die freie Ausübung eines Züchterrechts nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränken." Artikel 27 des Gesetzes erlaubt den Gerichten, Zwangslizenzen zu erteilen, wenn die geschützte Sorte nicht genutzt oder nicht hinreichend genutzt wird und wenn der Antragsteller einer Zwangslizenz nicht in der Lage ist, mit dem Inhaber des Pflanzenpatents einen Lizenzvertrag zu schließen. Zwangslizenzen müssen unter anderem die Höhe der zu entrichtenden Gebühren spezifizieren. Die Erfordernisse zur Erteilung einer Zwangslizenz können so verstanden werden, als daß sie unter die Voraussetzung des öffentlichen Interesses in Artikel 17 der Akte von 1991 fallen. Obwohl das Gesetz nicht spezifiziert, daß die festgelegten Gebühren eine "angemessene Vergütung" darstellen müssen, wie in Artikel 17

Absatz 2 der Akte von 1991 vorgesehen, wird eine etwaige fehlende Vereinbarkeit in dieser Beziehung durch die Bestimmung über internationale Verträge ausgeglichen.

Artikel 18 der Akte von 1991: Maßnahmen zur Regelung des Handels

22. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die der Erteilung oder Ausübung des Pflanzenpatents im Wege steht, und ist somit mit Artikel 18 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 19 der Akte von 1991: Dauer des Züchterrechts

23. Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes sieht für alle Arten eine Schutzdauer von 25 Jahren ab dem Datum der Eintragung der Sorte in das Staatliche Register geschützter Sorten vor. Hierdurch wird den Erfordernissen von Artikel 19 der Akte von 1991 mehr als Genüge getan.

Artikel 20 der Akte von 1991: Sortenbezeichnung

24. Artikel 13 des Gesetzes enthält Bestimmungen betreffend Sortenbezeichnungen, die die Erfordernisse von Artikel 20 der Akte von 1991 sämtlich erfüllen.

Artikel 21 der Akte von 1991: Nichtigkeit des Züchterrechts

25. Artikel 22 des Gesetzes enthält Bestimmungen betreffend die Nichtigkeit, die den Inhalt von Artikel 21 der Akte von 1991 wiedergeben.

Artikel 22 der Akte von 1991: Aufhebung des Züchterrechts

26. Artikel 23 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die den Inhalt von Artikel 22 der Akte von 1991 wiedergeben.

Artikel 30 der Akte von 1991: Anwendung des Übereinkommens

27. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 verlangt von beitretenden Staaten, die geeigneten Rechtsmittel vorzusehen, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen. Artikel 28 des Gesetzes sieht die Möglichkeit von gerichtlicher Unterlassung sowie Schadenersatz für den Inhaber des Pflanzenpatents und auch für den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz vor (es sei denn, der Lizenzvertrag enthält eine anderweitige Bestimmung).

28. Artikel 35 des Gesetzes sieht außerdem vor: "Wer in Ausübung seiner Pflichten in bezug auf ... die Benutzung einer Sorte oder die Zahlung einer Vergütung an deren Züchter nachlässig oder nicht in gutem Glauben handelt, ist nach geltendem Recht haftbar."

29. Das Gesetz ist somit mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer i konform.

30. Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 verlangt von beitretenden Staaten, eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten zu unterhalten. Artikel 30 des Gesetzes ernennt das Patentamt als die Behörde, "um eine integrierte Politik auf dem Gebiet des Rechtsschutzes von Sorten in Belarus durchzuführen", und beschreibt ausführlich die Befugnisse des Patentamts in bezug auf Pflanzenpatente. Artikel 31 des Gesetzes ernennt den Staatlichen Prüfungsausschuß für Sorten von Belarus als die für die DHS-Prüfung zuständige Behörde. Das Gesetz stimmt somit mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 überein.

31. Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 verlangt von beitretenden Staaten, Mitteilungen über die Anträge auf und die Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen zu veröffentlichen. Artikel 16, 20 und 23 des Gesetzes sehen vor, daß das Patentamt amtliche Mitteilungen über entgegengenommene Anträge sowie erteilte Patente und frühzeitig erloschene Pflanzenpatente veröffentlicht. Das Gesetz enthält keine Bestimmung über die Veröffentlichung von Informationen über vorgeschlagene oder genehmigte Sortenbezeichnungen. Geeignete Bestimmungen können auf Verordnungswege gemacht werden. Diese Bestimmungen sind im wesentlichen mit den Erfordernissen von Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 vereinbar.

Allgemeine Schlußfolgerung

32. Nach Auffassung des Verbandsbüros ist das Gesetz im wesentlichen mit der Akte von 1978 und der Akte von 1991 vereinbar und erlaubt Belarus, den Bestimmungen der Akte von 1978, gemäß Artikel 30 Absatz 3 dieser Akte, "Wirkung zu verleihen".

33. *Dem Rat wird anheimgegeben:*

a) eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzes über Pflanzenpatente von Belarus mit den Bestimmungen der Akte von 1978, gemäß Artikel 32 Absatz 3 dieser Akte, zu treffen;

b) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung von Belarus über diese Entscheidung zu unterrichten.

[Anlage folgt]

C/29/13

ANLAGE

REPUBLIK BELARUS

PFLANZENSORTENPATENTGESETZ

Dieses Gesetz bestimmt sowohl die wirtschaftlichen als auch die moralischen Beziehungen, die sich aus der Züchtung (Entdeckung, Entwicklung), dem gesetzlichen Schutz und der Nutzung patentierter Pflanzensorten ergeben.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind gemäß einer vom Ministerkabinett der Republik Belarus erstellten Liste auf Pflanzengattungen und -arten anwendbar.

TITEL I

RECHTSSCHUTZ VON PFLANZENSORTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

Erntegut: ganze Pflanzen oder Pflanzenteile, die für andere Zwecke als die Vermehrung der Sorte verwendet werden;

Vermehrungsmaterial: Pflanzen, Saatgut, Keimlinge, Knollen oder andere Pflanzenteile, die zur Vermehrung der Sorte dienen;

Züchter: eine Person, die aufgrund ihrer kreativen Tätigkeit die Sorte züchtete;

Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen der Patentierbarkeit entspricht, durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert und zumindest durch die Ausprägung eines Merkmals von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit desselben botanischen Taxons unterschieden werden kann. Die Sorte kann durch eine oder mehrere Pflanzen oder durch einen oder mehrere Pflanzenteile repräsentiert sein, unter der Voraussetzung, daß der betreffende Teil oder die betreffenden Teile für die Erzeugung gesamter Pflanzen der Sorte verwendet werden können.

geschützte Sorte: eine Sorte, die in das Amtliche Register geschützter Sorten der Republik Belarus (nachfolgend als Register geschützter Sorten bezeichnet) eingetragen ist.

Artikel 2

Voraussetzungen der Patentierbarkeit einer Pflanzensorte

Eine Sorte erhält gesetzlichen Schutz, wenn sie

- neu,
- unterscheidbar,
- homogen und
- beständig

ist.

Eine Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Stellung des Antrags auf Erteilung eines Pflanzenpatents (nachfolgend als der “Antrag” bezeichnet) Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

- im Hoheitsgebiet der Republik Belarus früher als ein Jahr und
- im Hoheitsgebiet eines anderen Staates früher als vier Jahre

durch den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger oder mit der Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers zum Zwecke der Auswertung der Sorte nicht verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde. Im Fall von Bäumen und Reben wird das Neuheitsprivileg für ausländische natürliche und juristische Personen auf sechs Jahre verlängert.

Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte, deren Vorhandensein am Tag der Stellung des Antrags allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden läßt.

Eine Sorte kann aufgrund der öffentlichen Kenntnis der Tatsache, daß sie erzeugt, vermehrt, für die Zwecke der Vermehrung aufbereitet, für einen der genannten Zwecke aufbewahrt, zum Verkauf feilgehalten, verkauft, exportiert oder importiert wurde, als allgemein bekannt angesehen werden.

Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Schutztitels für eine andere Sorte in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern der Antrag zur Erteilung eines Patents, eines Züchterrechts oder eines ähnlichen Schutztitels oder der Eintragung der genannten anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister führt.

Die Sorte wird als homogen angesehen, wenn unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Vermehrung ihre Pflanzen hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen sind.

Die Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre maßgebenden¹ Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

Die wesentlichen Merkmale, die die Definition der besonderen und kennzeichnenden Eigenschaften (morphologischen, physiologischen usw.) einer Sorte erlauben, müssen in jedem Fall genau beschrieben werden können.

Artikel 3

Rechtsschutz der Sorte

Das Recht an einer Sorte wird durch den Staat geschützt und durch ein Pflanzensortenpatent (nachfolgend als "Pflanzenpatent" bezeichnet) bescheinigt.

Das Pflanzenpatent wird vom Staatlichen Patentamt der Republik Belarus (nachfolgend als das "Patentamt" bezeichnet) erteilt und bescheinigt die Urheberschaft an der Sorte, den Zeitrang der Sorte und das ausschließliche Recht des Inhabers des Pflanzenpatents, die Sorte, vorbehaltlich der in diesem Gesetz spezifizierten Einschränkungen, zu benutzen.

Das Pflanzenpatent entfaltet seine Wirkung während 25 Jahren nach dem Tag der Eintragung der Sorte in das Register geschützter Sorten.

Der Schutzzumfang einer Sorte wird durch ihre amtliche Beschreibung definiert, die in das Register geschützter Sorten eingetragen ist, sowie durch das Muster des Pflanzenmaterials der Sorte, das in der Vergleichssammlung des Staatlichen Sortenprüfungskomitees der Verwaltungsbehörde der Republik für Landwirtschaft (nachfolgend als das "Staatskomitee" bezeichnet) aufbewahrt wird.

Die amtliche Beschreibung muß die morphologischen, physiologischen und anderen Merkmale der Sorte umfassen, auf die sich die Erteilung des Pflanzenpatents stützt; sofern es für notwendig erachtet wird, kann sie durch das Staatskomitee ergänzt oder geändert werden.

¹ Anmerkung des Übersetzers: Im Originaltext heißt es "wesentlichen", aber dieses Wort wurde in der russischen Übersetzung der Akte von 1991 des Übereinkommens für "maßgebenden" benutzt.

TITEL II

ZÜCHTER UND PFLANZENPATENTINHABER

Artikel 4

Züchter

Die natürliche Person, deren kreative Arbeit die Sorte zum Ergebnis hatte, wird als Züchter dieser Sorte anerkannt.

Ist die Sorte das Ergebnis der gemeinsamen kreativen Arbeit mehrerer Personen, so werden diese Personen als gemeinsame Züchter anerkannt. Die Bedingungen für die Ausübung der Rechte an der gemeinsam von mehreren Personen hervorgebrachten Sorte werden unter diesen durch Vereinbarung festgelegt.

Personen, die keinen persönlichen kreativen Beitrag zur Züchtung der Sorte geleistet haben und dem (den) Züchter(n) lediglich technische, organisatorische oder materielle Hilfe erteilten oder bei der Sicherstellung von Rechten an der Sorte behilflich waren, werden nicht als Züchter dieser Sorte anerkannt.

Die Urheberschaft an der Sorte gehört dem Züchter und ist ein unveräußerliches persönliches Recht. Dieses Recht genießt Schutz von unbegrenzter Dauer.

Der Züchter der Sorte, der nicht Inhaber des Pflanzenpatents an der Sorte ist, erhält von dem Inhaber des Pflanzenpatents eine Vergütung auf der Grundlage einer Vereinbarung unter ihnen.

Artikel 5

Inhaber des Pflanzenpatents

Das Pflanzenpatent wird erteilt:

- dem (den) Züchter(n) der Sorte;
- der (den) natürlichen oder juristischen Person(en), die unter der Voraussetzung des Vorhandenseins eines Vertrags von dem Züchter der Sorte in dem bei dem Patentamt gestellten Antrag oder einem vor der Eintragung der Sorte eingereichten Gesuch bestimmt sind;
- dem Erben des Züchters.

Wenn eine durch einen Dienstvertrag gebundene Person (nachfolgend als “Arbeitnehmer” bezeichnet) aufgrund einer ihm von seinem Arbeitgeber übertragenen

Aufgabe eine Sorte züchtet, so wird das Pflanzenpatent dem Arbeitgeber erteilt, sofern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber einen Vertrag geschlossen haben, der dies vorsieht.

Eine Sorte wird als eine "Arbeitnehmersorte" (eine im Rahmen der Erfüllung einer Dienstaufgabe) angesehen, wenn sich die Sorte auf den Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers bezieht und der Arbeitnehmer sie im Zusammenhang mit der Arbeit hervorgebracht hat, die zu seinen Aufgaben gehört, oder Daten oder Hilfsmittel verwendet hat, die ihm sein Arbeitgeber zur Verfügung gestellt hat.

Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, seinen Arbeitgeber schriftlich über die von ihm gezüchtete Arbeitnehmersorte zu informieren. Der Arbeitgeber informiert seinerseits den Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach Empfang der genannten, von dem Arbeitnehmer erhaltenen Auskunft über seine Absicht, ein Pflanzenpatent zu beantragen. Haben der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber keinen Vertrag über das Recht an dem Pflanzenpatent geschlossen oder hat sich der Arbeitgeber entschieden, kein Pflanzenpatent zu beantragen, oder hat er versäumt, binnen der dreimonatlichen Frist zu antworten, so wird das Pflanzenpatent dem Arbeitnehmer erteilt, der die Sorte gezüchtet hat. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall berechtigt, die Sorte unter Bedingungen zu nutzen, die in einem Lizenzvertrag festgelegt sind.

Alle andere Rechtsbeziehungen, die sich aus der Züchtung einer Sorte durch einen Arbeitnehmer ergeben, werden durch die Gesetze der Republik Belarus geregelt.

Artikel 6

Die Rechte des Pflanzenpatentinhabers

Die folgenden Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte bedürfen der Zustimmung des Inhabers des Pflanzenpatents:

- a) die Erzeugung oder Vermehrung,
- b) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- c) das Feilhalten,
- d) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- e) die Ausfuhr,
- f) die Einfuhr,
- g) die Aufbewahrung zu einem der obenerwähnten Zwecke.

Der Inhaber des Pflanzenpatents kann seine Zustimmung nach seinem Ermessen von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

Die in Absatz 1 erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, bedürfen auch der

Zustimmung des Inhabers des Pflanzenpatents, es sei denn, daß der Inhaber angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

Artikel 7

Im wesentlichen abgeleitete und bestimmte andere Sorten

Artikel 6 ist auch anzuwenden auf

– Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

– Sorten, die sich nicht nach Artikel 2 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und

– Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

Eine Sorte wird als im wesentlichen von einer anderen Sorte (“der Ursprungssorte”) abgeleitet angesehen, wenn sie

– vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist;

– sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet, und

– abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.²

Im wesentlichen abgeleitete Sorten können durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.³

² Anmerkung des Übersetzers: Der Ausgangstext entspricht dem russischen Text der Akte von 1991 des Übereinkommens, aber eine wörtliche Übersetzung ergäbe folgendes: “abgesehen von den sich aus der Benutzung der unten erwähnten Methoden, dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte entspricht”.

³ Anmerkung des Übersetzers: Der Ausgangstext entspricht dem russischen Text der Akte von 1991 des Übereinkommens, aber eine wörtliche Übersetzung ergäbe folgendes: “Unter den oben erwähnten Methoden können folgende zitiert werden: die Auslese einer natürlichen Mutante ...”

Artikel 8

Ausnahmen von den Rechten des Pflanzenpatentinhabers

Das ausschließliche Recht des Pflanzenpatentinhabers über die Nutzung der geschützten Sorte wird nicht verletzt durch

- Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,
- Handlungen zu Versuchszwecken und
- Handlungen zum Zwecke der Züchtung anderer Sorten sowie in Artikel 6 erwähnte Handlungen mit diesen anderen Sorten, es sei denn, daß Artikel 7 Anwendung findet.

Artikel 9

Erschöpfung der Rechte des Pflanzenpatentinhabers

Die Rechte des Pflanzenpatentinhabers erstrecken sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte, nachdem die Sorte im Hoheitsgebiet der Republik Belarus vom Inhaber des Pflanzenpatents oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben oder durch ihn für die Zwecke der Aufbereitung oder den Endverbrauch in ein Land ausgeführt wurde, das die Sorten der Pflanzenart, zu der die Sorte gehört, nicht schützt.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn der Verkauf oder anderweitige Vertrieb die weitere Vermehrung der betreffenden Sorte oder eine Ausfuhr von Material der Sorte zum Zwecke der Vermehrung der Sorte in einem Land umfaßt, das Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt.

TITEL III

VERFAHREN ZUR ERTEILUNG DES PFLANZENPATENTS

Artikel 10

Antrag auf Erteilung eines Pflanzenpatents

Der Antrag auf Erteilung eines Pflanzenpatents wird beim Patentamt gestellt von:

- dem Hervorbringer der Sorte (Züchter);

– dem Arbeitgeber, wenn die in Artikel 5 Absatz 2 spezifizierten Bedingungen erfüllt sind;

– der natürlichen oder juristischen Person, der der Züchter oder sein Arbeitgeber vertraglich das Recht übertragen hat, einen Antrag einzureichen, oder der dieses Recht durch Erbfolge übertragen wurde.

Der Antrag kann durch einen Patentanwalt beim Patentamt eingetragen (nachstehend als "Patentanwalt" bezeichnet) oder durch einen in der Republik Belarus wohnhaften Vertreter (nachstehend als "Vertreter" bezeichnet) gestellt werden.

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Republik Belarus haben, und ausländische juristische Personen, die ihren Sitz im Ausland haben, handeln in der Republik Belarus mit Bezug auf die Erteilung und Aufrechterhaltung von Pflanzenpatenten nur über Patentanwälte oder Vertreter.

Der Antrag bezieht sich auf eine Sorte und enthält:

– einen Antrag auf Erteilung eines Pflanzenpatents nach Maßgabe des vom Patentamt genehmigten Vordrucks;

– den vom Patentamt bereitgestellten technischen Fragebogen, und zwar ausgefüllt;

– eine Vollmachtsurkunde, wenn der Antrag durch einen Patentanwalt oder einen Vertreter eingereicht wird;

– eine Bescheinigung über die Zahlung der vollen Antragsgebühr, über die Begründung einer Befreiung von der Gebühr oder über die Zahlung eines Teiles der Antragsgebühr und die Begründung der Teilbefreiung.

Das Patentamt bestimmt die Voraussetzungen für die Unterlagen, die den Antrag darstellen, sowie für deren Inhalt.

Das Patentamt kann verlangen, daß andere für die Prüfung notwendige Unterlagen und Pflanzenmaterial vorgelegt werden.

Artikel 11

Übertragung des Rechtes auf das Pflanzenpatent und des Rechtes zur Nutzung der Sorte

Das Recht auf das Pflanzenpatent und das durch das Pflanzenpatent erteilte Recht zur Nutzung der Sorte kann durch einen Vertrag zur Übertragung des Pflanzenpatents oder einen Lizenzvertrag einer natürlichen oder juristischen Person abgetreten werden.

Der Vertrag wird beim Patentamt eingetragen; in Ermangelung dessen wird er als nichtig angesehen.

Artikel 12

Zeitrang einer Sorte

Der Zeitrang einer Sorte bestimmt sich nach dem Tag, an dem der Antrag mit den in Artikel 10 Absatz 4 erwähnten Elementen beim Patentamt eingeht.

Der Zeitrang einer Sorte kann sich nach dem Tag bestimmen, an dem der erste Antrag auf Schutz in bezug auf dieselbe Sorte in einem Staat gestellt wurde, mit dem die Republik Belarus eine zwei- oder mehrseitige Vereinbarung über den Schutz von Pflanzensorten geschlossen hat, unter der Voraussetzung, daß der Antrag, für den eine solche Priorität beansprucht wird, innerhalb von 12 Monaten ab dem genannten Tag beim Patentamt eingeht.

Der Antragsteller, der in den Genuß der Priorität eines ersten Antrags zu gelangen wünscht, bekundet diese Tatsache bei Einreichung des späteren Antrags beim Patentamt. Eine Abschrift der den ersten Antrag bildenden Unterlagen, die von der Behörde, bei der dieser Antrag eingereicht wurde, beglaubigt wurde, sowie Muster oder sonstige Beweise, daß dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge ist, sind binnen einer Frist von drei Monaten vorzulegen.

Dem Antragsteller steht eine Frist von zwei Jahren nach Einreichung des Antrags zur Verfügung, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen wurde, um die für die Prüfung notwendigen Unterlagen oder das Material vorzulegen.

Artikel 13

Sortenbezeichnung

Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen.

Die Sortenbezeichnung muß kurz sein. Sie muß die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie muß sich von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet. Die Bezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Ursprungs oder des Wertes der Sorte oder der Identität des Züchters oder des Pflanzenpatentinhabers irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

Die Bezeichnung einer neuen Sorte wird dem Patentamt vom Antragsteller vorgeschlagen. Stellt sich heraus, daß diese Bezeichnung den Erfordernissen von Absätze 1 und 2 nicht entspricht, so verweigert das Patentamt die Eintragung und fordert den Antragsteller auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen.

Die Sortenbezeichnung wird zum selben Zeitpunkt in das Register geschützter Sorten eingetragen, zu dem die geschützte Sorte darin eingetragen wird.

Wird die geschützte Sorte zum Verkauf feilgehalten oder sonstwie vertrieben, darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden, unter der Voraussetzung, daß die Sortenbezeichnung bei Hinzufügung einer solchen Angabe gleichwohl leicht erkennbar ist.

Wer Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet der Republik Belarus oder im Hoheitsgebiet eines Staates, mit dem die Republik Belarus eine zwei- oder mehrseitige Vereinbarung über den Schutz von Pflanzensorten geschlossen hat, die Bezeichnung dieser Sorte auch nach Beendigung des Pflanzenpatents an dieser Sorte zu benutzen, sofern keine älteren Rechte Dritter dieser Benutzung entgegenstehen.

Ältere Rechte Dritter - außer Antragsteller - an einer Fabrik- oder Handelsmarke, einer Handelsbezeichnung oder einer ähnlichen geschützten Angabe bleiben unberührt.

Ist die Benutzung der Bezeichnung einer Sorte der Person, die zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, aufgrund eines älteren Rechtes untersagt, so kann das Patentamt den Pflanzenpatentinhaber auffordern, eine andere Bezeichnung für die Sorte vorzuschlagen.

Die dem Patentamt vorgeschlagene Sortenbezeichnung muß dieselbe sein, die in einem Staat, mit dem die Republik Belarus eine zwei- oder mehrseitige Vereinbarung über den Schutz von Pflanzensorten geschlossen hat, vorgeschlagen wurde. Das Patentamt trägt diese Bezeichnung ein, sofern es sie nicht für ungeeignet nach Absätze 1 und 2 hält.

Artikel 14

Prüfung des Antrags

Die Prüfung des Antrags betrifft zuerst die Form und dann den Inhalt und wird vom Patentamt gemäß diesem Gesetz und den vom Amt erstellten Ausführungsvorschriften durchgeführt.

Der Antragsteller kann sich auf eigene Initiative oder auf Verlangen des amtlichen Patentprüfers persönlich oder über seinen Patentanwalt oder seinen Vertreter an dem Prüfungsverfahren beteiligen, um sich während der Prüfung in bezug auf die Form und die sachliche Prüfung ergebende Fragen zu lösen.

Der Antragsteller kann im Laufe der Prüfung auf eigene Initiative oder auf Verlangen Elemente des Antrags ergänzen, präzisieren oder berichtigen, unter der Voraussetzung, daß die Identität der angemeldeten Sorte die gleiche bleibt.

Die gegebenenfalls vom Patentamt oder vom Staatskomitee verlangten zusätzlichen Elemente sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs der entsprechenden Aufforderung einzureichen. Die Vorlagefrist kann auf Gesuch des Antragstellers verlängert werden, unter der Voraussetzung, daß das Patentamt das Gesuch vor Ablauf der laufenden Frist erhält. In diesem Falle wird die Prüfungsfrist entsprechend verlängert.

Versäumt der Antragsteller, die festgesetzte Frist einzuhalten oder hat er nicht auf die Aufforderung des Prüfers geantwortet, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

Der Antrag kann auf Gesuch des Antragstellers zurückgezogen werden.

Von dem Patentamt berücksichtigte Anträge werden dem Antragsteller nicht zurückgesandt.

Artikel 15

Prüfung des Antrags in bezug auf die Form

Der Antrag wird binnen eines Monats nach dem Tag seines Eingangs von dem Patentamt in bezug auf seine Form geprüft.

Die Prüfung des Antrags in bezug auf die Form soll der Sicherstellung, daß die erforderlichen Unterlagen alle vorliegen, sowie der Feststellung dienen, daß die angemeldete Sorte zu den im Sinne dieses Gesetzes schutzfähigen Gegenständen gehört.

Der Antragsteller kann, falls notwendig, aufgefordert werden, innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs der Aufforderung weitere Einzelheiten über seinen Antrag einzureichen. In diesem Falle wird die Prüfungsfrist entsprechend verlängert.

Stellt sich heraus, daß die angemeldete Sorte nicht zu den im Sinne dieses Gesetzes schutzfähigen Gegenständen gehört, oder daß der Antragsteller die geforderten zusätzlichen Einzelheiten nicht innerhalb der festgesetzten Frist erteilt oder daß er die Unterlagen nicht vorgelegt hat, die am Tag des Eingangs des Antrags fehlten, so wird der genannte Antrag nicht in Betracht gezogen, und der Antragsteller wird dementsprechend benachrichtigt.

Wird der Antrag in Betracht gezogen, so informiert das Patentamt den Antragsteller über den Zeitrang, den es der Sorte gewährt hat.

Ist der Antragsteller mit der in bezug auf die Prüfung der Form getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem er die entsprechende Notifizierung erhielt, bei dem Prüfungsberufungsrat des Patentamts (nachfolgend als der "Berufungsrat" bezeichnet) Einspruch erheben. Über den Einspruch wird binnen einem Monat nach ihrem Eingang entschieden.

Artikel 16

Veröffentlichung des Antrags

Das Patentamt veröffentlicht binnen sechs Monaten ab dem Tag der Beendigung der Prüfung in bezug auf die Form die Einzelheiten jedes Antrags. Das Patentamt bestimmt die Liste der zu veröffentlichenden Einzelheiten. Nach Veröffentlichung der Einzelheiten des Antrags steht es jeder Person frei, von den Unterlagen des Antrags Kenntnis zu nehmen.

Die Veröffentlichung der Einzelheiten des Antrags findet nicht statt, wenn die Entscheidung zur Erteilung des Pflanzenpatents vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist getroffen wurde, wenn der Antrag zurückgezogen wurde oder wenn er Gegenstand eines endgültigen Zurückweisungsentscheids war.

Der Züchter der Sorte kann darauf verzichten, als solcher in der Veröffentlichung der Einzelheiten erwähnt zu werden, wenn er nicht der künftige Inhaber des Pflanzenpatents ist.

Artikel 17

Vorläufiger Rechtsschutz

Eine Sorte, für die ein Antrag eingereicht wurde, genießt vorläufigen Rechtsschutz ab dem Tag der Veröffentlichung der Einzelheiten des Antrags und bis zum Tag der Eintragung der Sorte in das Register geschützter Sorten.

Eine natürliche oder juristische Person, welche die angemeldete Sorte während der in Absatz 1 genannten Frist nutzt, entrichtet dem Inhaber des Pflanzenpatents, soweit dieser es verlangt, eine Entschädigung nach Erteilung des Patents, deren Höhe durch Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt wird.

Wird ein endgültiger Zurückweisungsentscheid getroffen, so gilt der vorläufige Rechtsschutz als niemals gewährt.

Während der Dauer des vorläufigen Rechtsschutzes genießt der Antragsteller die Rechte des Inhabers eines Pflanzenpatents, wie in den Artikeln 6 und 7 erwähnt.

Artikel 18

Sachliche Prüfung des Antrags

Die sachliche Prüfung des Antrags dient zur Bestimmung des Zeitrangs der Sorte, wenn dieser im Laufe der Prüfung in bezug auf die Form nicht festgelegt wurde, sowie zur Feststellung, ob die Sorte patentierbar ist.

Die sachliche Prüfung umfaßt die Feststellung der Neuheit der Sorte sowie die Beurteilung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte und wird innerhalb der Fristen und auf der Grundlage der Verfahren durchgeführt, die das Staatskomitee festlegt.

Bei der Beurteilung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte kann das Staatskomitee seine Beurteilung auf folgendes stützen:

– Anbau- oder andere Prüfungen, die das Staatskomitee mit Material der Sorte durchführt;

– Prüfungsergebnisse, die aufgrund von Vereinbarungen mit Organisationen, Institutionen oder Einzelpersonen der Republik Belarus oder mit für die Sortenprüfung zuständigen Behörden in Staaten erhalten wurden, mit denen die Republik Belarus zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über den Schutz von Pflanzensorten geschlossen hat;

– Prüfungen, die durch oder für den Antragsteller inner- oder außerhalb der Republik Belarus durchgeführt wurden.

Das Staatskomitee kann von dem Antragsteller verlangen, alle notwendigen Auskünfte, Unterlagen oder Vermehrungsmaterial vorzulegen, oder den Antragsteller auffordern, bestimmte Prüfungen selbst durchzuführen.

Das Patentamt stützt die Ergebnisse der Prüfung in Bezug auf die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit auf den Bericht und die Stellungnahme des Staatskomitees und trifft die Entscheidung, ein Pflanzenpatent zu erteilen oder den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat das Recht, von den im Laufe der Prüfung verwendeten Elementen Kenntnis zu nehmen und das Prüfungsverfahren zu besichtigen.

Der Antragsteller kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem er die Entscheidung über seinen Antrag erhielt, Abschriften der gegen den Antrag angeführten Unterlagen sowie volle Information über die Prüfungsergebnisse verlangen.

Artikel 19

Einspruch gegen die Entscheidung über den Antrag und Wiederherstellung der durch Fristen bestimmten Rechte

Ist der Antragsteller mit der nach Abschluß der materiellen Prüfung getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem er die Entscheidung oder gegebenenfalls die von ihm verlangten Abschriften der gegen seinen Antrag angeführten Unterlagen oder die volle Information über die Prüfungsergebnisse erhielt, unter Darlegung seiner Begründungen bei dem Berufungsrat Einspruch erheben. Der Einspruch wird innerhalb von vier Monaten nach dem Tag seines Eingangs geprüft. Diese Frist kann mit Zustimmung des Antragstellers im Falle eines komplizierten Antrags verlängert werden. Der Antragsteller ist berechtigt, entweder persönlich oder über einen Vertreter, an der Prüfung seines Einspruchs teilzunehmen.

Der Antragsteller kann bei den Gerichtshöfen gegen die Entscheidung des Berufungsrats binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Tag, an dem die genannte Entscheidung getroffen wurde, eine Rechtsbeschwerde erheben.

Hat der Antragsteller versäumt, die in Artikel 14 Absatz 4, in Artikel 15 Absätzen 3 und 6, in Artikel 18 Absatz 7 und in Artikel 19 Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen einzuhalten, so kann das Patentamt seine Rechte wiederherstellen, wenn er eine rechtmäßige Entschuldigung vorlegt und eine Gebühr zahlt.

Der Antrag auf Wiederherstellung eines durch eine Frist bestimmten Rechtes kann nicht später als zwölf Monate nach Ablauf der betreffenden Frist eingereicht werden.

Artikel 20

Veröffentlichung der Einzelheiten des Pflanzenpatents

Vorbehaltlich der Entrichtung der Erteilungsgebühr durch den Antragsteller veröffentlicht das Patentamt binnen sechs Monaten ab dem Tag der Entscheidung zur Erteilung eines Pflanzenpatents eine Mitteilung über die Erteilung des Pflanzenpatents in seinem Amtsblatt; die Mitteilung umfaßt den Namen des Pflanzenpatentinhabers, den Namen des (der) Züchter(s), sofern letztere(r) auf seine (ihre) Erwähnung nicht verzichtet hat (haben), das Datum des Inkrafttretens des Pflanzenpatents, die Bezeichnung der geschützten Sorte und ihre Beschreibung.

Die vollständige Liste der zu veröffentlichenden Einzelheiten wird vom Patentamt festgelegt.

Der Pflanzenpatentinhaber hat das Recht, beim Patentamt einen Antrag zur Berichtigung unabsichtlicher Fehler in dem Pflanzenpatent einzureichen, unter der Voraussetzung, daß der Umfang des Rechtsschutzes hierdurch nicht erweitert wird.

Artikel 21

Eintragung der Sorte und Erteilung des Pflanzenpatents

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Mitteilung über die Erteilung des Pflanzenpatents trägt das Patentamt die Sorte in das Register geschützter Sorten ein und erteilt derjenigen Person ein Pflanzenpatent, in deren Namen das Pflanzenpatent beantragt wurde. Wurde ein Pflanzenpatent im Namen mehrerer Personen beantragt, so wird ihnen ein Pflanzenpatent erteilt.

Die Gestaltung des Registers geschützter Sorten und die Liste der in das Register einzutragenden Informationen sowie das Muster für das Pflanzenpatent der Republik Belarus und die Liste der in das Pflanzenpatent aufzunehmenden Einzelheiten werden vom Patentamt bestimmt.

Ist der Züchter nicht der Pflanzenpatentinhaber, so stellt ihm das Patentamt ein Züchterzertifikat aus, das seine Urheberschaft an der Sorte bescheinigt.

TITEL IV

ANFECHTUNG UND NICHTIGKEITSERKLÄRUNG
DES PFLANZENPATENTS

Artikel 22

Einspruch gegen das erteilte Pflanzenpatent

Während der gesamten Laufzeit des Pflanzenpatents kann jede natürliche oder juristische Person gegen das Pflanzenpatent Einspruch erheben; dieses wird für nichtig erklärt, wenn festgestellt wird,

– daß die Voraussetzungen der Patentierbarkeit mit Bezug auf die Neuheit und Unterscheidbarkeit der geschützten Sorte zum Zeitpunkt der Erteilung des Pflanzenpatents nicht erfüllt waren;

– daß, falls der im Anschluß an die Prüfung getroffenen Entscheidung im wesentlichen die vom Antragsteller gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die Voraussetzungen der Patentierbarkeit mit Bezug auf die Homogenität und Beständigkeit der geschützten Sorte bei der Erteilung des Pflanzenpatents nicht erfüllt waren;

– daß das Pflanzenpatent unrechtmäßig den Züchter oder den Pflanzenpatentinhaber nennt, es sei denn, daß es auf den wahren Züchter oder Patentinhaber übertragen wurde.

Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Pflanzenpatent nicht für nichtig erklärt werden.

Der aus den in Absatz 1 Punkten 1 und 2 erwähnten Gründen gegen ein Pflanzenpatent erhobene Einspruch wird vom Berufungsrat innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag seines Eingangs geprüft. Der Einspruch und die sich darauf beziehende Entscheidung des Berufungsrats werden dem Pflanzenpatentinhaber zur Kenntnis gebracht.

Falls der Einsprechende oder der Pflanzenpatentinhaber mit der vom Berufungsrat getroffenen Entscheidung über einen Einspruch, aus den in Absatz 1 Punkten 1 und 2 genannten Gründen nicht einverstanden ist, so kann er innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Entscheidung bei den Gerichten Berufung einlegen.

Der Berufungsrat prüft die aus den in Absatz 1 Punkt 3 erwähnten Gründen gegen Pflanzenpatente erhobenen Einsprüche im Rahmen der Ausführung der Gerichtsentscheidung über die Urheberschaft an der Sorte oder über die Bestimmung des Pflanzenpatentinhabers.

Artikel 23

Vorzeitige Beendigung des Pflanzenpatents

Die Gültigkeit des Pflanzenpatents endet vorzeitig,

- wenn das Pflanzenpatent gemäß Artikel 22 in seiner Gesamtheit für nichtig erklärt wird;
- wenn die Jahresgebühr zur Erhaltung des Pflanzenpatents innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht entrichtet wird;
- wenn der Pflanzenpatentinhaber zu diesem Zweck einen schriftlichen Antrag bei dem Patentamt einreicht;
- wenn die Voraussetzungen der Patentierbarkeit mit Bezug auf die Homogenität und Beständigkeit der geschützten Sorte nicht länger erfüllt sind;
- wenn der Pflanzenpatentinhaber nach einer diesbezüglichen Aufforderung versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Patentamt die Auskünfte, Unterlagen oder das Material vorzulegen, welche für die Nachprüfung der Sorte für notwendig erachtet werden, oder, falls die Bezeichnung der Sorte gestrichen wurde, eine andere geeignete Bezeichnung vorzuschlagen.

Aus anderen als den oben aufgeführten Gründen darf das Pflanzenpatent nicht vorzeitig beendet werden.

Das Patentamt veröffentlicht Informationen über die vorzeitige Beendigung des Pflanzenpatents in seinem Amtsblatt.

TITEL V

NUTZUNG DER GESCHÜTZTEN SORTE

Artikel 24

Nutzung der geschützten Sorte

Falls mehrere Personen Inhaber desselben Pflanzenpatents sind, wird die Nutzung der geschützten Sorte durch eine Vereinbarung unter ihnen geregelt. In Ermangelung einer Vereinbarung hat jeder der Pflanzenpatentinhaber das Recht, die geschützte Sorte beliebig zu nutzen; jedoch kann er weder Lizenzen erteilen noch das Pflanzenpatent übertragen.

Eine natürliche oder juristische Person, die eine geschützte Sorte im Hoheitsgebiet der Republik Belarus zu nutzen wünscht, schließt eine Lizenzvereinbarung mit dem Pflanzenpatentinhaber.

Artikel 25

Lizenzvereinbarungen

Der Pflanzenpatentinhaber (Lizenzgeber) gewährt aufgrund einer ausschließlichen oder nichtausschließlichen Lizenzvereinbarung einem Dritten (Lizenznehmer) das Recht, die geschützte Sorte innerhalb der in der Vereinbarung festgelegten Grenzen zu nutzen; der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber die vereinbarten Lizenzgebühren zu zahlen und solche anderen Handlungen durchzuführen, die in der Lizenzvereinbarung vorgesehen sind.

Eine ausschließliche Lizenzvereinbarung gewährt dem Lizenznehmer das ausschließliche Recht, die geschützte Sorte in dem in der Vereinbarung spezifizierten Hoheitsgebiet und dem spezifizierten Zeitraum zu nutzen. Die ausschließliche Lizenz kann dem Lizenznehmer gestatten, Unterlizenzen zu erteilen und den Verletzer des Pflanzenpatents in Anspruch zu nehmen. Wünscht der Lizenzgeber sich das Recht, das Pflanzenpatent selbst zu nutzen, zu bewahren, so ist dies in der ausschließlichen Lizenzvereinbarung ausdrücklich zu erwähnen.

Eine nichtausschließliche Lizenz gewährt dem Lizenznehmer das Recht, neben Dritten die geschützte Sorte zu nutzen. Die nichtausschließliche Lizenz erlaubt dem Lizenzgeber, alle sich aus dem Pflanzenpatent ableitenden Rechte zu bewahren, die in den Artikeln 6 und 7 spezifizierten Handlungen vorzunehmen und eine unbegrenzte Zahl nichtausschließlicher Lizenzen in bezug auf alle oder einige der in den genannten Artikeln erwähnten Handlungen zu erteilen.

Artikel 26

Offene Lizenzen

Der Pflanzenpatentinhaber kann dem Patentamt eine Erklärung zur amtlichen Veröffentlichung einreichen, in der er sich verpflichtet, jeder Person eine nichtausschließliche Lizenz für die Nutzung der geschützten Sorte zu gewähren.

Wer die geschützte Sorte zu nutzen wünscht, hat eine Lizenzvereinbarung mit dem Pflanzenpatentinhaber zu schließen.

Die Gebühr zur Aufrechterhaltung des Pflanzenpatents wird um 50 Prozent ab dem Jahr reduziert, das auf das Jahr der Veröffentlichung der genannten Erklärung folgt.

Artikel 27

Zwangslizenzen

Falls die geschützte Sorte im Hoheitsgebiet der Republik Belarus nicht genutzt oder unzureichend genutzt wird, kann jede Person, welche die geschützte Sorte zu nutzen wünscht und hierzu bereit ist, nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Tag der Eintragung der Sorte in das Register geschützter Sorten eine Gerichtsklage einreichen, sofern sie mit dem Pflanzenpatentinhaber keine Lizenzvereinbarung schließen konnte, um sich eine nichtausschließliche Zwangslizenz erteilen zu lassen, in der die Grenzen für die Nutzung der Sorte, die Höhe der Gebühren, die Fristen und das Verfahren für die Entrichtung der Gebühren sowie die Menge des bereitzustellenden Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte spezifiziert werden.

Die Zwangslizenz wird nicht erteilt, wenn der Pflanzenpatentinhaber nachweisen kann, daß die Nichtnutzung oder die unzureichende Nutzung der Sorte durch legitime Gründe gerechtfertigt ist.

Die Zwangslizenz kann während ihrer gesamten Dauer von dem Gericht aufgehoben werden, wenn der Lizenznehmer versäumt, die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen ihm diese Lizenz gewährt wurde.

Artikel 28

Verletzung des Pflanzenpatents

Eine natürliche oder juristische Person, welche eine geschützte Sorte in einer gegen die Artikel 6 und 7 verstoßenden Weise nutzt, wird als Verletzer des Pflanzenpatents betrachtet.

Auf Verlangen des Pflanzenpatentinhabers hat der Verletzer die Verletzung des Pflanzenpatents zu beenden und gemäß dem in der Republik Belarus geltenden Recht dem Pflanzenpatentinhaber Schadenersatz zu leisten.

Der ausschließliche Lizenznehmer kann auch den Verletzer des Pflanzenpatents in Anspruch nehmen, sofern die Lizenzvereinbarung dies gestattet.

Artikel 29

Erhaltung der Merkmale der geschützten Sorte

Der Pflanzenpatentinhaber erhält während der gesamten Laufzeit des Pflanzenpatents die geschützte Sorte und gewährleistet, daß die Merkmale, die in die Beschreibung der geschützten Sorte am Tag der Erteilung des Pflanzenpatents aufgenommen wurden, erhalten bleiben.

Der Pflanzenpatentinhaber ist verpflichtet, dem Staatskomitee das von diesem im Hinblick auf Kontrollprüfungen in bezug auf die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verlangte Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zur Verfügung zu stellen sowie die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Maßnahmen an Ort und Stelle zu gestatten.

TITEL VI

INSTITUTIONELLE GRUNDLAGE FÜR DEN RECHTSSCHUTZ VON SORTEN UND WAHRUNG DER RECHTE DES ZÜCHTERS UND DES PFLANZENPATENTINHABERS

Artikel 30

Das Patentamt

Das Patentamt führt im Sinne dieses Gesetzes eine integrierte Politik auf dem Gebiet des Rechtsschutzes von Sorten durch. Es empfängt Anträge auf Erteilung von Pflanzenpatenten, prüft die Anträge, entscheidet über die Erteilung von Patenten oder die Zurückweisung der Anträge, sorgt für die amtliche Registrierung, erteilt Pflanzenpatente, veröffentlicht amtliche Mitteilungen und empfiehlt Ausführungsvorschriften für dieses Gesetz.

Artikel 31

Das Staatskomitee

Das Staatskomitee prüft die Neuheit der angemeldeten Sorten und beurteilt deren Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit, bereitet Berichte vor und erteilt dem Patentamt Gutachten in bezug auf die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Sorten und nimmt die anderen Aufgaben wahr, die in der Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Belarus über die Sortenprüfung in bezug auf die Patentierbarkeit festgesetzt sind.

Artikel 32

Zuständige Rechtsorgane im Falle von aus Verletzungen der Pflanzenpatentgesetzgebung entstehenden Streitigkeiten

Für aus Verletzungen der Pflanzenpatentgesetzgebung entstehende Streitigkeiten sind die Volksbezirks- (oder Stadt-)gerichtshöfe, das Stadtgericht von Minsk, die regionalen Gerichtshöfe, der Oberste Gerichtshof der Republik Belarus sowie die Handelsgerichtshöfe zuständig.

Artikel 33

Kompetenz der zuständigen Gerichte im Falle von aus Verletzungen der Pflanzenpatentgesetzgebung entstehenden Streitigkeiten

Die Zuständigkeit der Volksbezirks- (oder Stadt-)gerichtshöfe, des Stadtgerichts von Minsk, der regionalen Gerichtshöfe, des Obersten Gerichtshofs der Republik Belarus und der Handelsgerichtshöfe erstreckt sich insbesondere auf Streitfälle in bezug auf

- die Urheberschaft an einer Sorte;
- die Identifizierung des Pflanzenpatentinhabers;
- Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Nutzung einer geschützten Sorte und anderer Vermögensrechte des Pflanzenpatentinhabers;
- die Schließung und Durchführung von Lizenzvereinbarungen zur Nutzung einer geschützten Sorte;
- der Zahlung einer Entschädigung gemäß diesem Gesetz.

Artikel 34

Haftung für Verletzungen der Züchterrechte

Wer sich die Urheberschaft an einer Sorte anmaßt, sich die Eigenschaft als Mitzüchter erzwingt oder ohne die Zustimmung des Züchters den Gegenstand des Antrags offenbart, ist gemäß geltendem Recht haftbar.

Artikel 35

Haftung für Verletzungen der Pflanzenpatentgesetzgebung

Wer in Ausübung seiner Pflichten bei der Erstellung eines Antrags, der Nutzung einer Sorte oder der Zahlung von Gebühren an den Züchter fahrlässig oder arglistig handelt, ist gemäß geltendem Recht haftbar.

Ein amtlicher Patentprüfer unterliegt der Disziplinarhaftung, wenn er den Gegenstand eines Antrags vor dessen Veröffentlichung offenbart, es sei denn, daß er aufgrund der Natur dieser Offenbarung einer strafrechtlichen Verfolgung nach geltendem Recht unterliegt.

Beamte und andere Angestellte des Patentamts und des Staatskomitees dürfen während der Dauer ihrer Beschäftigung und drei Jahre danach weder Anträge einreichen oder mittelbar oder unmittelbar ein Recht an einem Pflanzenpatent erwerben oder Anträge im Namen einer anderen Person erstellen.

Artikel 36

Erbschaft von Rechten

Das Recht zur Einreichung eines Antrags, das Recht auf ein Pflanzenpatent, die Rechte des Pflanzenpatentinhabers an einer Sorte sowie das Recht auf Vergütung und auf Erträge aufgrund der Nutzung der Sorte sind erbfähig.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

Gebühren

Die Durchführung von Rechtshandlungen in bezug auf Pflanzenpatente unterliegt der Zahlung von Gebühren und Abgaben. Eine Liste der Handlungen, für welche Gebühren zu entrichten sind, die Höhe der Gebühren und die betreffenden Zahlungsfristen sowie die Voraussetzungen für die Befreiung, Kürzung oder Rückerstattung von Gebühren werden vom Ministerkabinett der Republik Belarus festgelegt.

Die Gebühren sind von dem Antragsteller, dem Pflanzenpatentinhaber und jeder anderen, interessierten natürlichen oder juristischen Person zu zahlen.

Artikel 38

Recht auf Schutz der Sorte im Ausland

Der Züchter der Sorte oder sein Rechtsnachfolger sind berechtigt, im Ausland Anträge einzureichen und Schutz für die Sorte zu erhalten.

Der Züchter der Sorte oder sein Rechtsnachfolger können einen Staat wählen, mit dem die Republik Belarus durch zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über den Schutz von Pflanzensorten gebunden ist, um bei dessen zuständigen Behörde den ersten Antrag auf Schutz für die Sorte einzureichen.

Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger können bei den zuständigen Behörden anderer Staaten, die Partei eines mehrseitigen Vertrags über den Schutz von Pflanzensorten sind, weitere Anträge einreichen, ohne abzuwarten, daß ihm aufgrund des ersten Antrags ein Pflanzenpatent erteilt wird.

Das Patentamt lehnt die Erteilung eines Pflanzenpatents an den Antragsteller nicht ab, der Angehöriger eines Staates ist, mit dem die Republik Belarus durch zwei- oder mehrseitige

Vereinbarungen für den Schutz von Pflanzensorten gebunden ist, und begrenzt die Laufzeit des Pflanzenpatents nicht mit der Begründung, daß der Schutz für dieselbe Sorte in einem solchen Staat nicht beantragt oder verweigert wurde oder abgelaufen ist.

Artikel 39

Rechte ausländischer natürlicher und juristischer Personen und staatenloser Personen

Ausländische natürliche und juristische Personen und staatenlose Personen genießen die in diesem Gesetz sowie in anderen Rechtsakten zum Schutz von Pflanzensorten der Republik Belarus vorgesehenen Rechte unter den gleichen Bedingungen wie natürliche und juristische Personen der Republik Belarus, es sei denn, daß dieses Gesetz oder andere Gesetze der Republik Belarus anderweitiges bestimmen.

Artikel 40

Rechte der in der Republik Belarus mit Auslandskapital errichteten Unternehmen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Unternehmen anwendbar, die in der Republik Belarus mit ausländischem Kapital errichtet wurden.

Artikel 41

Internationale Verträge

Enthält ein internationaler Vertrag, dem die Republik Belarus angehört, andere Bestimmungen als diejenigen in diesem Gesetz, so sind die Bestimmungen des genannten internationalen Vertrags anwendbar.

Artikel 42

Wirkungen in Belarus der Urheberzertifikate, Zertifikate und Anträge aufgrund der Verordnung über den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten in der Sowjetunion

Die Urheberzertifikate und die Zertifikate für neue Pflanzensorten, welche aufgrund der Verordnung über den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten in der Sowjetunion erteilt wurden, sind weiterhin im Hoheitsgebiet der Republik Belarus gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung wirksam, die in der Sowjetunion vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anwendbar war.

Züchter und Antragsteller können gemeinsame Anträge zur Erteilung von Pflanzenpatenten der Republik Belarus in bezug auf Sorten einreichen, für welche der Antrag vor weniger als 25 Jahren eingereicht wurde. Die Anträge sind beim Patentamt einzureichen.

Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Erteilung eines Urheberzertifikats für eine Sorte, für welche das Staatskomitee für die Prüfung von landwirtschaftlichen Pflanzensorten des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung der Republik Belarus Prüfungen durchgeführt und Entscheidungen im Hinblick auf ihre Anbauggebiete getroffen hat, können gemeinsam mit dem jeweiligen Züchter einen Antrag auf Erteilung eines Pflanzenpatents der Republik Belarus stellen, sofern die genannte Sorte die Voraussetzungen der Patentierbarkeit dieses Gesetzes erfüllt.

Der Antrag ist innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Patentamt zu stellen.

Die Anträge, für welche ein solcher Umsetzungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht wurden, werden gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bearbeitet, die Sorte braucht jedoch nicht das Erfordernis der Neuheit nach Artikel 2 zu erfüllen.

Die Pflanzenpatente der Republik Belarus, die entweder aufgrund von Anträgen zur Neubestätigung von Urheberzertifikaten der Sowjetunion, oder im Anschluß an Entscheidungen über die Anbauggebiete oder aufgrund von anhängigen Anträgen erteilt werden, entfalten ihre Wirkung vom Tag ihrer Ausstellung bis zum Ablauf einer Dauer von 25 Jahren ab dem Einreichungsdatum des Antrags.

Artikel 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Die in der Republik Belarus geltenden Rechtsvorschriften sind anwendbar, bis die vorhandene Gesetzgebung mit diesem Gesetz vereinbar gemacht wird, sofern sie nicht gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen.

Dieses Gesetz regelt die rechtlichen Beziehungen, die nach seinem Inkrafttreten entstanden sind.

Artikel 44

Institutionelle und rechtliche Verfahren zur Ausführung dieses Gesetzes

Das Ministerkabinett der Republik Belarus macht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes folgendes:

– es erstellt die Liste der Pflanzenarten, deren Sorten nach diesem Gesetz schutzfähig sind;

- es nimmt die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsvorschriften innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs an und bringt die vorhandenen Entscheidungen der Regierung in Übereinstimmung mit diesem Gesetz;
- es legt dem Obersten Sowjet der Republik Belarus Vorschläge betreffend Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen für Verletzungen dieses Gesetzes vor.

[Ende des Dokuments]